



Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 25.04.2024

Gemeinderat

- öffentlich am 15.05.2024

Sitzungsvorlage 054/2024

Geschäftsstelle GR

Koch, Regina

Hybride Sitzungen

- Antrag der Freien Wähler vom 31.01.2024

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Überprüfung der Verwaltung zur Möglichkeit von hybriden Sitzungen zur Kenntnis.

Anlagen:

Antrag FW vom 31.01.2024

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) ☐ GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Fraktion der Freien Wähler hat beantragt, im Hinblick auf die anstehende Kommunalwahl die Rahmenbedingungen für hybride Sitzungen zu prüfen. Hybridsitzungen sind Sitzungen, bei denen ein Teil der Ratsmitglieder im Sitzungsraum anwesend ist und ein Teil per Videokonferenz zugeschaltet wird. Der Antrag wird damit begründet, dass dadurch die Ausübung des Ehrenamts als Gemeinderatsmitglied erleichtert werden soll, insbesondere für junge Mütter und Väter, sowie Berufstätige, die aufgrund zunehmender Mobilität nicht immer vor Ort sein können.

2. Rechtliche Beurteilung

a. Gesetzesgrundlage

Die Möglichkeit für die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum wurde im Jahr 2020 in die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg eingefügt (§ 37a). Ziel dieser Regelung war, den Kommunen in Zeiten der Corona-Pandemie und für mögliche vergleichbare Situationen in der Zukunft, die rechtssichere Durchführung von Videokonferenzen zu ermöglichen und so die Handlungsfähigkeit der Kommunen auch in Zeiten zu sichern, in denen die Durchführung von Präsenzsitzungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

Diese Regelung umfasst sowohl Sitzungen, die komplett als Videokonferenz abgehalten werden, als auch Hybridsitzungen.

b. Voraussetzungen

Online-Sitzungen sind an folgende Rahmenbedingungen bzw. Voraussetzungen gebunden:

- Regelung in der Hauptsatzung, dass solche Sitzungen grundsätzlich möglich sind.
 - Eine entsprechende Regelung wurde bereits im Jahr 2021 in die Hauptsatzung der Stadt Tettnang aufgenommen (§ 20).
- Zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz.
 - Es muss ein gegenseitiger Austausch der Ratsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung gewährleistet sein.
Eine reine Telefonkonferenz ist nicht zulässig.
- Nur bei Gegenständen einfacher Art zulässig.
 - Es handelt sich um einen Gegenstand einfacher Art, wenn er für die Gemeinde oder den betroffenen Bürger nur von unerheblicher Auswirkung ist und einer mündlichen Erläuterung oder Erörterung nicht bedarf.
Angelegenheiten, die der Gemeinderat nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen kann oder die erhebliche wirtschaftliche

Bedeutung für die Gemeinde haben, sind generell keine Gegenstände einfacher Art.

- Bei anderen Gegenständen ist dies nur zulässig, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.
 - Liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen, Gründen des Seuchenschutzes, sonstige außergewöhnliche Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung unzumutbar wäre.
Bei dieser Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
 - Zusätzliche Übertragung im Internet (Livestream) ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorkehrungen möglich.
- Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.
 - Eine geheime Wahl kann online nicht gewährleistet werden. Personalentscheidungen können somit in solchen Sitzungen nicht getroffen werden.

3. Hürden

Im Fall von Online- oder Hybridsitzungen ist seitens der Kommune technisch sicherzustellen, dass alle Sitzungsteilnehmer die technischen Voraussetzungen vorfinden, um an einer Videokonferenz teilnehmen zu können. Dafür sind geeignete Räumlichkeiten notwendig, sowie eine Investition in eine Video- und Tontechnik. Um die Technik im Echtbetrieb während der Sitzung verlässlich zu betreuen, muss außerdem ein EDV-Anwendungsbetreuer vor Ort bzw. in Bereitschaft verfügbar sein.

Das System und die Datenübertragung müssen außerdem technisch ausfallsicher und stabil sein. Dies kann aufgrund der unzureichenden Breitbandversorgung in manchen abgelegenen Ortschaften nicht sicher gewährleistet werden. Hier müsste rechtlich geklärt werden, welche Konsequenz es hätte, wenn die Verbindung zu einem Gremiumsmitglied abbrechen sollte und er/sie dadurch von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Des Weiteren sind Fragen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte zu klären, wenn beispielsweise einzelne Stadträte nicht gefilmt werden wollen. Aber auch die online-Sitzungsteilnehmer treffen datenschutzrechtliche Pflichten, da sie selbst darauf zu achten haben, dass sich bei vertraulichen Angelegenheiten des nichtöffentlichen Teils der Sitzung keine weiteren Personen im selben Raum befinden.

Je größer das Gremium, desto herausfordernder wird der Überblick über die Abstimmungen. Hier wäre evtl. eine eigene Abstimmungssoftware sinnvoll.

Beim Thema Befangenheit ist bei nichtöffentlichen Sitzungen sicherzustellen, dass das befangene Ratsmitglied „den virtuellen Raum“ verlässt, also die Übertragung von Bild und Ton nicht mehr empfangen kann.

4. Fazit

Die rechtlichen Voraussetzungen sehen vor, dass die Durchführung einer Gemeinderatssitzung in Form einer Videokonferenz auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben soll. Diese Form soll und kann die herkömmliche Arbeit des Gemeinderats in Form von Präsenzsitzungen nicht ersetzen.

Da oftmals auch Sachverhalte nicht einfacher Art auf der Tagesordnung sind, kommen Online- oder Hybridsitzungen in so gut wie allen Fällen nicht in Betracht.

5. Ausblick

Das Land hat eine Gesetzesinitiative zur Änderung der Gemeindeordnung angekündigt, so dass Online- oder Hybridsitzungen immer möglich sein sollen, so dass dann die rechtliche Einschränkung der Verhandlungsgegenstände behoben wäre. Auch technisch könnte mit dem baldigen Abschluss des Ausbaus der Breitbandversorgung eine verlässliche Übertragung in naher Zukunft gewährleistet werden.